



Örtlicher Schliff und keine Politur?

In der 43. Folge unserer Artikelserie über Schadensfälle beschreiben wir ein mehrstufiges Gerichtsverfahren aufgrund einer als ungenügend befundenen Politur. Die Reklamation war berechtigt, das Prozedere der Klägerin jedoch nicht fehlerfrei. Man einigte sich auf einen Vergleich.

Rechnung. Daraufhin verklagte das Ingenieurbüro das zuerst beauftragte Schleifunternehmen auf Zahlung von 10 250 DM. Diese Klage wurde im Mai 1998 eingereicht. Im August 1998 fand dann eine Sitzung im Landgericht statt. Der vorsitzende Richter wies darauf hin, dass die

Ort des Geschehens war das großzügig ausgelegte Verwaltungsgebäude einer großen Bausparkasse. Ein Ingenieurbüro für die Verlegung von Natursteinen hatte dort mehrere Tausend Quadratmeter Granitboden mit fast durchweg matt geschliffener Oberfläche verlegt. Lediglich ca. 150 m² Bodenfläche in KASHMIR WHITE in der obersten Etage (Vorstandsbereich) hätte nach dem Verlegen vor Ort poliert werden sollen. Mit dieser Maßnahme beauftragt wurde ein auf örtliche Schleifarbeiten spezialisiertes Unternehmen. Im März 1997 wurde die bewusste Fläche auf Hochglanz poliert, wofür das Schleifunternehmen dem Ingenieurbüro 20 500 DM in Rechnung stellte. Diese Rechnung wurde sofort bezahlt.

Klage

Das Ergebnis der Arbeiten war jedoch nicht zufriedenstellend. Darüber kamen das Ingenieurbüro und der Spezialist für Schleifarbeiten in Streit. Im Zuge dieses Streits gab das Ingenieurbüro einer anderen Firma den Auftrag, die Bodenflächen nachzuarbeiten. Diese Zweitfirma stellte für ihre Arbeit 10 250 DM in



Ortstermin in der Vorstandsetage



Fleckenbildung und Schlieren im Gegenlicht

Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal (43)



Fleckenbildung

Beweisführung erhebliche Kosten verursachen würde, zumal ein nachträglicher Beweis in diesem Fall schwierig zu führen sei. Er schlug der Beklagten vor, einen Betrag von 5 000 DM an die Klägerin zu zahlen; danach müssten beide Parteien alle gegenseitigen Forderungen als erledigt betrachten. Dieser Vergleich wurde zunächst angenommen, aber dann von den Anwälten des Subunternehmers widerrufen. Ende September 1998 beschloss das Landgericht, ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Der Sachverständige führte einen Ortstermin mit den beteiligten Parteien durch. Das Objekt war 500 km vom Gerichtssitz entfernt.

Verhandlung beim Landgericht

Im November 1998 fand eine Gerichtsverhandlung mit dem Sachverständigen und fünf Zeugen statt. Nach Anhörung der Zeugen wurde der Sachverständige befragt, der Fotos vom Objekt vorlegte. Die vor Ort besichtigte Politur war nicht abnahmefähig. Bei Messungen mit einem Glanzmessgerät hatte sich kein einziger Wert oberhalb der Ziffer 30 ergeben. Vergleichsmessungen mit dem gleichen Gerät ergaben Werte von 70 bis 80.

Urteil und Berufung

Das Gericht verurteilte den beklagten Subunternehmer zur Zahlung von 10 300 DM an die Klägerin.

Im Februar 1999 legte die beklagte Subunternehmerin Berufung beim Oberlandgericht ein. Im September fand dort eine Verhandlung statt, an der auch der Sachverständige teilnahm. Im März 2000 fand eine weiterverhandlung statt. Nach nochmaliger Anhörung des Sachverständigen und der Zeugen sowie dem Austausch der Schriftsätze der für

das Oberlandgericht zugelassenen Anwälte beschloss dieses Gericht einen Vergleich: Die Beklagte sollte zur Abgeltung der Klageforderung 5 200 DM an die Klägerin zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs wurden gegeneinander aufgehoben. Damit bestätigte das Oberlandgericht den Vergleichsvorschlag des Landgerichts. Die Kosten des Verfahrens dürften bei weitem den erstrittenen Klagebetrag übertreffen.

Aktenzeichen

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 12 O 284/98 beim Landgericht Münster und unter dem Aktenzeichen 24 U 29/99 beim Oberlandgericht Hamm geführt.

Fazit

Von einem Subunternehmer ausgeführte Arbeiten sind vor Abnahme zu prüfen; die Abnahme ist zu protokollieren. Bevor man Nacharbeiten in Auftrag gibt, ist die bemängelte Leistung durch einen Sachverständigen oder durch ein Beweisverfahren zu prüfen. Es ist also glaubhaft nachzuweisen, dass die ausgeführte Arbeit nachgebessert werden muss.

KURZINFO:

Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er bereits an die über 1000 Gutachten erstellt.

Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Baugewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn
Römerstr. 16
45721 Haltern am See/Westfalen
Tel.: 0 23 64/40 98
Fax: 0 23 64/40 90
E-Mail: info@harald-zahn.de
Internet: www.harald-zahn.de